

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Absatz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz zu Punkt 6 der Tagesordnung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §203 Absatz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz zu Punkt 6 der Tagesordnung

Zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die bisherigen nicht ausgenutzten Genehmigten Kapitalien aufzuheben und durch neue Genehmigte Kapitalien von insgesamt 4.893.000,00 EURO zu ersetzen. Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Absatz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und kann auch im Internet unter [www.splendidmedien.com/? Investor Services/?](http://www.splendidmedien.com/?Investor_Services/) Hauptversammlung eingesehen werden. Auf Wunsch wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Inhaltlich ist mit dem vorgeschlagenen Beschluss – mit Ausnahme der Höhe des Genehmigten Kapital I – keine Änderung verbunden. Die Ermächtigung gemäß § 5 Absatz (3) der Satzung (Genehmigtes Kapital I) ist am 20. Juli 2009 ausgelaufen; die Ermächtigung gemäß § 5 Absatz (4) der Satzung (Genehmigtes Kapital II) läuft am 01. August 2010 aus. Um der Gesellschaft kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und um eine zügige Durchführung von sowohl Barkapitalerhöhungen als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch Schaffung entsprechender neuer Ermächtigungen über den 01. August 2010 hinaus ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von 1,00 EURO zu erhöhen.

Insgesamt sollen neue Genehmigte Kapitalien I und II bis zu einer Höhe von zusammen 4.893.000,00 EURO geschaffen werden. Die Ermächtigungen sollen jeweils auf die längste gesetzlich zulässige Frist erteilt werden. Dadurch wird der Vorstand in die Lage versetzt, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen. Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung Gebrauch macht, im Rahmen dieser Genehmigten Kapitalien das Kapital gegen Baranlagen zu erhöhen, wird sie die neuen Aktien aus diesem Genehmigten Kapital den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anbieten. Das Bezugsrecht kann jedoch für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, um einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis zu erreichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Neben der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auch im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auszuschließen. Dies soll den Vorstand zum einen in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen - gegebenenfalls dringend benötigte - Sachgüter gegen Überlassung von neuen Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, auf sich bietende Angebote möglichst schnell und flexibel reagieren zu können. Insbesondere in einem dynamischen Medien-Markt, in dem sich die Gesellschaft bewegt, kann eine rasche Reaktionsmöglichkeit notwendig sein, um einen Vorsprung der Gesellschaft vor potentiellen Mitbewerbern zu erreichen.

Mit der Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, soll Vorsorge getroffen werden, dass die Gesellschaft bei günstiger Gelegenheit ihr Eigenkapital stärken und zum Zwecke von Akquisitionen Aktien gegen Sacheinlage gewähren kann. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Erhöhung des Genehmigten Kapitals soll die Möglichkeiten der Splendid Medien AG zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand rasch auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition ausnutzen. Die Möglichkeit der Überlassung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen kann sich zudem gegenüber der Hingabe von Geld als die günstigere – weil liquiditätsschonendere – Finanzierungsform für die Gesellschaft erweisen und liegt damit auch im Interesse der Aktionäre. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz dieses Instruments notwendig ist und ob der Wert der neuen Aktien in angemessenem Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung an einem Unternehmen steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft festgelegt werden.

Zudem soll das Bezugsrecht beim Genehmigten Kapital II ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach §186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz erfüllt sind. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die markt-

nahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen.

Im Falle der konkreten Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand der Hauptversammlung darüber berichten.

Köln, im April 2010

Splendid Medien AG

Der Vorstand:

gez. Andreas R. Klein gez. Alexander Welzhofer gez. Michael Gawenda